



Projektierungsrichtlinie

Durchfahrts- und Inselbreiten auf Kantonsstrassen

1. Durchfahrtsbreiten

zulässige Höchstgeschwindigkeit (v_{zul})	ohne Radstreifen / unterbrochener Radstreifen				durchgehender Radstreifen	
	kurze Insel ($L \leq 10 \text{ m}'$)		lange Insel ($L > 10 \text{ m}'$)		normal	minimal
	normal	minimal	normal	minimal	normal	minimal
$\leq 50 \text{ km/h}$	3.50 m'	3.00 m'	4.25 m'	3.25 m'	4.50 m'	4.25 m'
60 km/h	3.50 m'		4.50 m'	3.50 m'	4.50 m'	4.25 m'
$\geq 70 \text{ km/h}$	---	¹⁾	4.50 m'	¹⁾	5.00 m'	4.50 m'
Versorgungsrouten	im Minimum 3.50 m					

¹⁾ Fahrstreifenbreite + 0.50 m' (2 x Abstand Randlinie) + allfällige Kurvenverbreiterung

Durchfahrtsbreiten zwischen 3.50 m' - 4.25 m' sind nicht zulässig!

2. Inselbreiten

	normal	minimal
mit Fussgängerquerung	2.00 m'	1.75 m'
ohne Fussgängerquerung	1.50 m'	1.20 m'
mit Radwegquerung	2.50 m'	2.00 m'

siehe auch Typenplan "Leit- und Mittelinsel" (T-970)

3. Anwendungsvorschriften

- Als Durchfahrtsbreite gilt der Abstand zwischen festen Fahrbahnrändern mit einer Randsteinhöhe von maximal 0.15 m'.
- Die erforderlichen Verbreiterungen in Kurven sowie die Schleppkurven in Knotenpunkten sind zu berücksichtigen.
- Die Minimalmasse dürfen ausnahmsweise verwendet werden bei:
 - beengten Platzverhältnissen
 - Provisorien
 - „Abbiegehilfen“ für Radfahrer entlang von Radrouten
- Im Übergangsbereich von Ausserorts- zu Innerortsstrecken sind möglichst die Durchfahrtsbreiten von $v_{zul} \geq 70$ km/h zu verwenden. Abweichungen nach unten z. B. für die Anordnung von „Toren“ sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- Werden minimale Durchfahrtsbreiten angeordnet, soll bei mehreren aufeinander folgenden Inseln ausserhalb von Knotenpunkten ein Abstand von 150 m' eingehalten werden.
- Entlang eines Strassenzugs sind die Durchfahrten möglichst in gleicher Breite anzuordnen.
- Nach Durchfahrten sind seitliche Einengungen mit starkem Linksversatz (vorspringender Trottoirrand, Längsparkierung etc.) zu vermeiden.
- Die lichte Breite zwischen festen vertikalen Einrichtungen (Masten, Schutzgeländer, Signale etc.) beträgt im Minimum 4.00 m'.
- Auf Versorgungsrouten gelten die im Regierungsratsbeschluss vom 19.12.1972 festgelegten Abmessungen.

4. Literatur

SN 640 212 Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente